

SATZUNG DES IDEAL BILDUNGSVEREIN e.V.

§ 1 – Name

Der Verein führt den Namen Ideal Bildungsverein.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

§ 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins ist Düren

§ 3 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Einrichtung von Schulen, Nachhilfekursen und sonstigen Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen.
2. Einrichtung von Internaten für Schüler und Studenten.
3. Eröffnung von Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Familienzentren , Bereitstellung des hierfür erforderlichen Personals , Mitwirkung oder Beteiligung an der Deckung der Kosten für die Ausbildung dieses Personals.
4. Hilfestellung für Migranten und insbesondere deren Kinder bei der Erlernung der deutschen Sprache. Integrationshilfe für in Deutschland lebende Migranten, insbesondere jugendliche Migranten.
5. Organisation von Konferenzen und Seminaren ; Veröffentlichungen von Broschüren , Zeitungen , Zeitschriften und Büchern.
6. Hilfestellung für Personen, die im Ausland studieren, wissenschaftlich forschen oder anderweitig auf dem Gebiet der Bildung tätig werden möchten. Förderung des wissenschaftlichen und kulturellen Austausches zwischen deutschen und ausländischen Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen. Veranstaltung von Studien- und Kulturreisen zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
7. Der Verein betreibt Kinder- und Jugendhilfe i.S.d. Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (derzeit § 1 Abs. 3 des Gesetzes). Demnach setzt sich der Verein zum Ziel
 - a. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

- b. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
 - c. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
 - d. dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
8. Kooperation mit gemeinnützigen Organisationen, die sich die kulturelle Vielfalt und den interkulturellen Dialog sowie die Wohl- und Mildtätigkeit zum Ziel gesetzt haben.
9. Gründung von Bibliotheken, die Menschen jeden Ausbildungsniveaus ansprechen. Einrichtung von Lesesälen. Durchführung von Aktivitäten, die das Lesen von Büchern fördern.
10. Finanzielle Unterstützung von in- und ausländischen Schülern und Studenten durch einmalige oder dauerhafte Zahlungen.
11. Förderung der Toleranz, Solidarität, kulturellen Vielfalt, interkulturellen Kompetenz und der demokratischen Mitverantwortung der deutschen Gesellschaft.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft.
- (2) Die Mitglieder bilden den Verein im Sinne des BGB.
- (3) Mitglieder können nur natürliche Personen, Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen werden.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 8 Abs. 2. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des gleichen Monats in Absprache mit einem Mitglied des Vorstandes ihre bei Eintritt gegebene Erklärung ändern.

(6) Ein Mitglied kann bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

(7) Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied und Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 3 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Beiträge sind fällig zum 31.01. jeden Jahres.

(4) Die Fördermitglieder sind verpflichtet, ihrer Unterstützungserklärung im Rahmen des § 5 Abs. 5 nachzukommen.

§ 7 – Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§8)
- b. der Vorstand (§9)
- c. der Beirat (§ 10)

§ 8 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Feststellung und Änderung der Satzung
- b. Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder
- d. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Auflösung des Vereins

(2) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom/von der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder oder Fördermitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Mitglieder vertreten, es unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.
- (4) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder versandt werden.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vom/von der Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom /von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Der/die Schriftführer/in oder ein/e vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmte/r Vertreter/in führt das Protokoll.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muss.
- (9) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben und Auszählung der Stimmen. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Das Protokoll kann beim/bei der Schriftführer/in eingesehen werden.

§ 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem/der 1. Vorsitzenden

2. dem/der 2. Vorsitzenden

3. dem/der Kassierer/in

4. dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern/innen.

Die Mitglieder des Vorstandes von Nr. 1 - Nr. 4 bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, nach außen vertreten. Für Verträge über Immobilien gilt die Sonderregelung des § 12 der Satzung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen. Die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte beim ersten und zweiten Wahlgang kein/e Kandidat/in die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, gilt beim dritten Wahlgang als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die den Verein nach § 30 BGB vertritt.

(5) Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.

(7) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der/die Vorsitzende verantwortlich.

(8) Der Vorstand beruft auf Vorschlag von Mitgliedern bzw. Fördermitgliedern nach einstimmigem Beschluss die Mitglieder des Beirates (§ 10).

§ 10 – Der Beirat

(1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand gemäß § 9 Abs. 8 berufen.

(2) Mitglieder des Vereins können nicht Mitglieder des Beirats sein.

(3) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Beirates beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(4) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in. Der/die Sprecher/in des Beirates hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er/Sie ist nicht stimmberechtigt.

(6) Der Beirat versammelt sich einmal im Jahr. Der/die Vorsitzende des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Sprecher/in des Beirats zu den Versammlungen ein. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(7) Aufgaben des Beirates:

a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins. b) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit. c) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

(8) Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mehrheitlich über den Ausschluss eines Beiratsmitglieds aus dem Beirat.

§ 11 – Abteilungen des Vereins

Innerhalb des Vereines können Abteilungen gebildet werden, die unselbstständige Untergliederungen des Vereines (Gesamtvereines) sind und Teilaufgaben des Vereines wahrnehmen. Sie können u.a. nach sachlichen oder geografischen Kriterien gebildet werden. Die organisatorische Struktur der Untergliederung und ihr Verhältnis zum Gesamtverein regeln die Vereinssatzung und eine Vereinsordnung (Abteilungsordnung), die von der Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereines mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden muss.

§ 12 – Immobiles Vermögen des Vereines

(1) Für Kaufverträge über Immobilien sowie deren Auflassung ist die gemeinsame Vertretung des Vereines durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder .i.S.d. §9 der Satzung erforderlich.

(2) Immobilien, die der Verein kauft, werden im Grundbuch auf den Namen des Vereines eingetragen.

§ 13 – Auflösung des Vereines

(1) Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung (§ 8 (1) f.).

(2) Im Falle der Auflösung werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an Akademischer Verein zu Euregio e.V., Harscampstr. 15-17, 52062 Aachen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat

Satzung der Weiterbildungseinrichtung

des Ideal Bildungsverein e.V. gem. § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2015.

1. **Name, Träger und Sitz**
2. **Grundsätze und Ziele**
3. **Träger und Bildungswerk**
4. **Organe und Gliederung**
5. **Leitung**
6. **Konferenz**
7. **Pädagogische MitarbeiterInnen**
8. **Sonstige angestellte MitarbeiterInnen**
9. **TeilnehmerInnen**
10. **Abschließende Bestimmungen**

Zu I.

1. Das Bildungswerk trägt den Namen Ideal Bildungsverein.
2. Der Sitz des Ideal Bildungsvereins ist in Düren. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zu II.

1. Die Einrichtung Ideal Bildungsverein e.V. verfolgt ausschließlich den Zweck der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung.
2. Das Bildungswerk dient ausschließlich gemeinnützigen Zielen. Es ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Die Bildungsangebote des Ideal Bildungsvereins e.V. sind allgemein zugänglich.

Zu III.

1. Die Arbeit des Ideal Bildungsvereins e.V. ist der Satzung des Trägers und der darin festgelegten Ziele verpflichtet.

2. Der Träger legt nach Anhörung seines Bildungswerkes die Grundsätze für dessen Arbeit fest. In diesem Rahmen hat der Ideal Bildungsverein e.V. das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.
3. Anträge des Ideal Bildungsvereins e.V. können vom Vorstand des Trägers nur mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden.

Zu IV.

1. Organe des Ideal Bildungsvereins e.V. sind die Leitung und die Konferenz.
2. Der Ideal Bildungsverein e.V. kann sich in Gliederungsabteilungen organisieren, wenn das aus organisatorischen oder anderen Gründen zweckmäßig ist.
3. Das Geschäftsjahr des Bildungswerks ist in Arbeitsabschnitte unterteilt, die sich aus dem Programm ergeben.

Zu V.

1. Die Leitung wird vom Vorstand des Trägers bestellt und ist ausschließlich für das BW tätig.
2. Die Leitung ist für die Arbeit des Ideal Bildungsvereins e.V. verantwortlich. Sie ist Vorgesetzte der pädagogischen und sonstigen MitarbeiterInnen.
3. Die hauptamtlich pädagogischen MitarbeiterInnen (HPM) werden auf Vorschlag der Leitung vom Vorstand des Trägers bestellt. Die Leitung stellt nebenamtlich pädagogische und sonstige MitarbeiterInnen in Absprache mit dem Vorstand des Trägers ein. Sie ist für die Weiterbildung und Supervision der MitarbeiterInnen zuständig.
4. Die Leitung erstellt den jeweiligen Arbeitsplan für den Ideal Bildungsverein e.V.
5. Die Leitung führt den Vorsitz der Konferenz.
6. Kommt es zu einem Konflikt, der zwischen Träger und Leitung nicht lösbar ist, muss auf Verlangen eine Mitgliederversammlung des Trägers einberufen werden; diese trifft dann die endgültige Entscheidung.

Zu VI.

1. Die Konferenz ist das Mitwirkungsorgan der MitarbeiterInnen und der TeilnehmerInnen des Ideal Bildungsvereins e.V. Den Vorsitz führt die Leitung des Ideal Bildungsvereins e.V. Sie kann den Vorsitz einer anderen Person übertragen.
2. Die Mitglieder der Konferenz sind:

1. die Leitung
 2. die HPM
 3. die nebenamtlich pädagogischen MitarbeiterInnen, sofern sie im laufenden Programm regelmäßig stattfindende Kurse mit mindestens 80 Unterrichtsstunden leiten.
 4. Die sonstigen angestellten MitarbeiterInnen
 5. Die KurssprecherInnen
3. Zu den Aufgaben der Konferenz gehören insbesondere:
1. Vorschläge zur Programmgestaltung
 2. Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit
 3. Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit
 4. Vorschläge zur Personalplanung
4. Die Konferenz kann Anträge und Empfehlungen an den Träger und die Leitung beschließen.
5. Die Leitung des Ideal Bildungsvereins e.V. lädt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Vorschlag einer Tagesordnung schriftlich zur Konferenz ein. Die Konferenz findet mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt statt. Die Konferenz muss zusätzlich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder dies verlangt oder die Leitung es für erforderlich hält.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Leitung den Ausschlag.

Zu VII.

1. Die haupt- und nebenamtlich pädagogischen MitarbeiterInnen des Ideal Bildungsvereins e.V. sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Bildungsveranstaltungen verantwortlich.
2. Die haupt- und nebenamtlich pädagogischen MitarbeiterInnen treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.

Zu VIII.

1. Alle sonstigen angestellten MitarbeiterInnen des Ideal Bildungsvereins e.V. treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.
2. Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

3. Beratung von Anregungen für die Konferenz
4. Wahl einer Sprecherin/ eines Sprechers.
5. Die Leitung des Ideal Bildungsvereins e.V. lädt spätestens 14 Tage vor dem ersten Versammlungstermin schriftlich zu der Versammlung ein. Die sonstigen angestellten MitarbeiterInnen wählen auf dieser Versammlung eine Sprecherin/ einen Sprecher, die/ der die weiteren Versammlungen vorbereitet und dazu einlädt.

Zu IX.

1. In Kursen mit einer Dauer von mehr als 12 Wochen und mindestens 80 Unterrichtseinheiten wählen die TeilnehmerInnen im ersten Drittel des Kurses einen Kurssprecher/ eine Kurssprecherin.
2. Die KurssprecherInnen nehmen die Interessen der KursteilnehmerInnen gegenüber der Kursleitung und der Einrichtung wahr. Anregungen zur bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen sind der Konferenz zuzuleiten.
3. Die KurssprecherInnen treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Kurssprecherversammlung zusammen.
4. Die Kurssprecherversammlung hat folgende Aufgaben:
5. Beratung von Anregungen für die Konferenz
6. Wahl einer Sprecherin/ eines Sprechers.
7. Die Leitung des Ideal Bildungsvereins e.V. lädt spätestens 14 Tage vor dem ersten Versammlungstermin schriftlich zu der Kurssprecherversammlung ein, auf der eine Sprecherin/ ein Sprecher gewählt wird, die/ der die weiteren Versammlungen vorbereitet und dazu einlädt.

Zu X.

1. Das Mandat für gewählte SprecherInnen sowie für VertreterInnen in der Konferenz und/ oder einer Versammlung erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Ideal Bildungsverein e.V.
2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Trägers am 03. Mai 2015 beschlossen